

FUSSBALLCLUB FREIENBACH

Mitglied des SFV

S T A T U T E N

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Fussballclub Freienbach (FCF) hat seinen Sitz in Freienbach. Er bildet einen Verein zur Pflege des Sports, der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 2

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ) und des Verbandes Schwyzerischer Fussballclubs (VSFC). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und der zuständigen Region (FVRZ) sind für den FCF und seine Mitglieder verbindlich. Der FCF wahrt in Politik und Konfession vollständige Neutralität. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Art. 2a

Als Mitglied des SFV unterstehen der FCF und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven (Mindestalter gem. SFV)
- b) Junioren (Mindestalter gem. SFV)
- c) Senioren (Mindestalter gem. SFV)
- d) Veteranen (Mindestalter gem. SFV)
- e) Damen
- f) Trainer/Funktionäre
- g) Freimitgliedern
- h) Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich durch langjährige Mitgliedschaft verdient gemacht haben, können zu Freimitgliedern und Mitglieder, die sich durch langjährigen, besonderen Einsatz verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies geschieht auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Generalversammlung.

Passivmitgliedschaft

Art. 4

Die Passivmitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder Person erlangt werden. Sie beginnt mit der Bezahlung des Passivbeitrages und gilt für das betreffende Vereinsjahr.

Rechte der Mitglieder

Art. 5

Jedes der unter Art. 3 genannten Mitglieder hat das Recht an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. gleiche Stimm- und Wahlrecht. Sie erlangen dieses in dem Jahr, in welchem sie das 17. Altersjahr erreichen.

Pflichten der Mitglieder

Art. 6

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedschaftsbeiträge.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren und zu fördern.

Art. 7

Die **Mitgliederbeiträge** werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, weitere Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht oder anderen, geschuldeten Beträgen zu befreien.

Mutationen

Art. 8

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Für Minderjährige ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den

Vorstand. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, kann der Antragsteller sein Gesuch der GV unterbreiten.

Art. 9

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen, wobei es im Ermessen des Vorstandes liegt, Austrittsgesuchen unter Umständen schon vorzeitig zu entsprechen.

Art. 10

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachkommen, den Vereinsstatuten fortgesetzt oder in grober Weise zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

Gegen den Ausschluss kann an der GV rekuriert werden. Rekurse sind innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses dem Präsidenten schriftlich zu Händen der nächsten GV einzureichen.

In der Zwischenzeit sind die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds suspendiert.

Art. 11

Austritt und Ausschluss entbinden nicht von finanziellen Verpflichtungen, die dem Verein gegenüber noch bestehen. Der Verein behält sich die Geltendmachung seiner Ansprüche auf dem Rechtsweg, bzw. durch die Anmeldung zum Boykott durch den SFV in allen Fällen vor.

Organisation des Vereins

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum folgenden 30. Juni.

Die Ordentliche Generalversammlung ist jährlich abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat mindestens 20 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Ist die Generalversammlung von weniger als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder besucht, so ist sie nicht beschlussfähig.

Die unerlässlichen Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Spezialkommissionen
3. Entgegennahme der Rechnungs- und Revisorenberichte
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahlen:
 - a) des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren. Jedes Jahr stehen jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl. Die Geschlechter sollen möglichst ausgewogen vertreten sein.
 - b) der Rechnungsrevisoren
6. Bericht über Mutationen und Mitgliederbestand
7. Anträge

Eventuelle weitere Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern zu Händen der Ordentlichen GV müssen schriftlich eingereicht werden und bis spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin im Besitze des Vorstandes sein.

Art. 14

Die Ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder unter Bekanntgabe des Grundes von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Die Traktanden sind auf der Einladung aufzuführen. Die Versammlung ist spätestens einen Monat nach Einreichung des betreffenden Begehrens durchzuführen.

Art. 15

Jede ordnungsgemäss einberufene Ordentliche resp. Ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist.

Das unentschuldigte Nichterscheinen hat für die Mitglieder (gem. Art. 3) eine Busse zur Folge.

Geschäftsreglement

Art. 16

In allen Fragen und Fällen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat in allen Abstimmungen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt oder dies durch das OR vorgeschrieben ist.

Stimmvertretung ist unzulässig. Auf Anträge, über die bereits gültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Art. 17

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der GV sowie für eine gesunde Finanzpolitik. Er überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und der Funktionäre.

Der Vorstand setzt sich aus sieben bis elf Mitgliedern zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Drei bis sieben Beisitzer

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident resp. in seiner Vertretung der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar bzw. mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall zeichnet der zuständige Stellvertreter.

Art. 17a

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen

Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 18

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Rechnungsführung während des Vereinsjahres zu kontrollieren und den Jahresabschluss auf seine Richtigkeit hin zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen und den Kassabestand festzustellen. Sie verfassen zu Händen der Ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen zur Hauptsache aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Werbung
- d) Subventionen und anderen Zuwendungen

Den einzelnen Mitgliedern, Mannschaften und Abteilungen ist es untersagt, Anlässe und Aktionen zwecks Mittelbeschaffung unter Verwendung des Namens FC FREIENBACH durchzuführen.

Art. 20

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Der Vorstand ist ermächtigt, von sich aus oder auf Antrag der Technischen Kommission (TK) resp. der Trainer, Verfehlungen gegen die Statuten und Reglemente mit Verweisen oder Bussen zu bestrafen. Die Strafverfügungen sind dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

Dieser kann innert zehn Tagen seit Erlass der Verfügung schriftlich beim Vorstand zu Händen der nächsten GV Rekurs einlegen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

Art. 22

Kommt der Verein durch das Verschulden eines Mitgliedes zu Schaden, so ist dieses **schadenersatzpflichtig**. In diesem Sinn sind auch Bussen, die dem Verein wegen unsportlichen Verhaltens durch den SFV auferlegt werden, von den fehlbaren Mitgliedern selbst zu tragen.

Art. 23

Statutenänderungen können nur anlässlich einer GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und unterliegen überdies der Genehmigung durch den SFV.

Auflösung des Vereins

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV beantragt werden, doch darf eine solche nicht erfolgen, solange noch zwölf Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.

Mit einer eventuellen Auflösung wird das Vereinsvermögen, Archiv und Material beim SFV deponiert, zu dessen Verfügung es verfällt, wenn sich nicht innert 5 Jahren der Verein neu bildet und dem Verband beitrifft.

Schlussbestimmungen

Art. 25

In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die GV. Die Statuten sind durch den SFV genehmigt und durch die GV vom 217. August 202607 beschlossen worden. Sie treten ab 217. August 202607 in Kraft.

Fussballclub Freienbach

Präsident:

Aktuar:

gez. Benjamin Fuchs~~Toni Ebner~~

gez. Peter Kümin~~Heiner Brasehler~~

Freienbach, 217. August 202607

Diese Statuten ersetzen die fünfte~~vierte~~ Ausgabe von 2007~~1995~~.